Stadt Winterberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ferienhausanlage Am Schneil"

Teil A: Begründung gem. § 2a BauGB

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB
Anlage 1: "Fachbeitrag zum Arten- und Biotopschutz"

Teil C: Textliche Festsetzungen

Teil D: Planteil

Exemplar des Satzungsbeschlusses

Juli 2018

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau

Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
http://www.grosshausmann.de
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1 AUFGABENSTELLUNG, LAGEBESCHREIBUNG **1**

2 ERGEBNISSE **2**

2.1 REALNUTZUNG UND BIOTOPE 2

2.2 STRUKTURDIAGNOSE....4

2.3 FESTGESTELLTE ARTEN....6

2.4 LEBENSSTÄTTENFUNKTION IM RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG....9

3 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND SCHWELLENWERTE **9**

3.1 BIOTOPSCHUTZ....9

3.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHER RAHMEN....9

4 ARTENSCHUTZ - WIRKFAKTOREN UND RISIKEN **10**

Anlage

Lageplan zur Bestandsaufnahme

Hinweis: Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen

1 Aufgabenstellung, Lagebeschreibung

Die Stadt Winterberg plant eine Ferienhaussiedlung im Westen der Stadt, am Ort des ehemaligen Hallen- und Freibades. Auf dem umzäunten Gelände sind die ehemaligen Freianlagen mit baumbestandenen Spiel- und Liegewiesen sowie die unbewachsenen Recyclingflächen aus dem Gebäudeabbruch erkennbar.

Als naturschutzfachliche Anforderungen sind im Zuge der Bauleitplanung die Arten- und Biotopschutzgebote des BNatSchG auf Grundlage einer örtlichen Bestandsaufnahme abzuarbeiten.

Es ist zu klären ob durch artenschutzrechtliche Verbote oder den gesetzlichen Biotopschutz einer späteren Umsetzung der Planung unausräumbare Hindernisse entgegenstehen könnten[1]. Soweit erforderlich sind nach einer Vorprüfung der Stufe I (Artenspektrum, Wirkfaktoren) auch vertiefende Prüfungen der Stufe II (mit Aufbereitung arten- und biotopschutzrechtlicher Vermeidungsgebote und der Vorbereitung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen) zu bearbeiten.

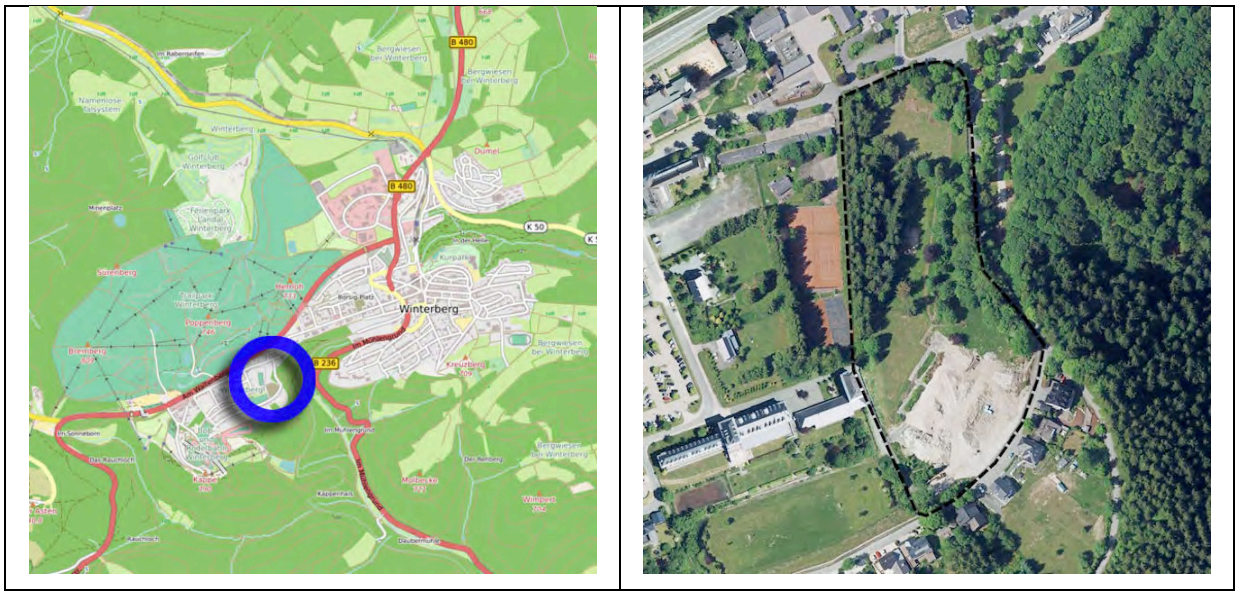


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Quelle OSM) und Abgrenzung im Luftbild (Quelle Stadt)

Lage

Das Plangebiet liegt an einer südlich geneigten Hangschulter an der 720 m - Höhenstufe in der Stadt. Das Gelände ist im oberen nördlichen Bereich noch flach und fällt über eine diagonal einstreichende Hangleiste zur Südhälfte hin steiler ein. Die Rasenflächen der ehemaligen Liegewiese sind durch Pflasterflächen und -wege und einige Kinderspielgeräte gegliedert. V.a. in der Nordhälfte wird die umfriedete Anlage von Großbaumgruppen parkartig überstellt.

Westlich vom Plangebiet wird eine Tennisanlage betrieben. Der Geltungsbereich wird im Osten durch den Buchenweg und im Süden durch die Ortsstraße Fichtenweg begrenzt.

Im Geltungsbereich gibt es keine oberflächlichen Gewässer. Im südlich vom Gebiet streichenden Talgrund leitet der Sonneborn das Oberflächenwasser nach Züschen ab wo er in die Nuhne mündet.

[1] vgl. "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, insbesondere Kap. 3.2. "Verbindliche Bauleitplanung".

Aufgabenstellung für die örtliche Erfassung

Es wurde eine Biotop-, Struktur- und Artenerfassung durchgeführt, mit folgenden Methoden:

a) Örtliche Erhebungen der Realnutzungs-/ Biotopausstattung im September 2016. Die Differenzierung und Bewertung der vorgefundenen Vegetationsflächen erfolgt anhand der Vegetations- und Nutzungsstruktur sowie der zur Untersuchungszeit erkennbaren Artenausstattung.

b) Erfassung von dauerhaft genutzten/ nutzbaren Brut- und Ruhestätten einschlägiger Artengruppen durch Sichtkontrolle, im Sommeraspekt.

c) Erfassung der Vogelarten und sonstiger Tieraktivitäten sowie von Vorkommenshinweisen, durch Fernglasbeobachtung und Verhör an folgenden Terminen des Jahres 2016:

06. Juli	16.00 - 16.40 Uhr	teilbewölkt, schwachwindig 21° C, wechselnd
04. August	08.30 - 10.00 Uhr	bedeckt, windig 19° C, wechselnd
08. August	13.00 - 14.00 Uhr	wolkig, schwachwindig 18° C, wechselnd
25. August	16.30 - 17.30 Uhr	sonnig, windstill 29° C, sommerlich

d) Beurteilung der Ergebnisse mit Ableitung von Hinweisen und Empfehlungen zur Vermeidung/Minderung rechtlicher/ ökologischer Folgen.

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotope

Beschreibung des Bestandes:

Das frühere Schwimmbadgelände ist parkartig strukturiert. Prägend sind Großbaumbestände der Arten Buche (Fagus sylvatica), Berg- und Spitzahorn (Acer pseudoplatanus, A. platanoides), Rotfichte (Picea abies), Eichen (Quercus robur/petraea, Q. rubra), Esche (Fraxinus excelsior), Vogelkirsche (Prunus avium), Hainbuche (Carpinus betulus), Salweide (Salix caprea), Linde (Tilia spec.), Birke (Betula pendula) und Eberesche (Sorbus aucuparia). Die Bäume erreichen Stammdurchmesser bis maximal 100 cm. Weiterhin kommen Gebüsche mit Hasel (Corylus avellana) und Jungwuchs der Arten Bergahorn und Vogelkirsche sowie kleinflächige Zierstrauchpflanzungen (u.a. Rhododendron, Fingerstrauch - Potentilla fruticosa, Hartriegel - Cornus spec.) vor.

Am Westrand stockt eine Anwaldung aus alten Rotfichten, mit Tanne, Bergahorn, Eberesche und Schwarzem Holunder. Im Unterwuchs gedeihen Brombeere und Kratzbeere (Rubus fruticosus agg., R. caesius), Gewöhnlicher Wurmfarn (Dryopteris filix-mas), Gewöhnlicher Dornfarn (Dryopteris carthusiana), Kleinblütiges Springkraut (Impatiens parviflora), Fuchs` Hain-Greiskraut (Senecio ovatus) und Kleines Immergrün (Vinca minor). Unter dem baumbestand gedeiht auch das Wilde Silberblattes (Lunaria rediviva) mit ca. 100 Exemplaren.

Die Rasenflächen des ehemaligen Schwimmbadgeländes werden sporadisch gepflegt. Entsprechend der Vornutzung als Vielschnittrasen handelt es sich um relativ artenarme Grünflächen. Die Flächenbefestigungen in den Freianlagen beginnen vom Rand her zu überwachsen.

- Pflanzenarten: Bergwiesen-Frauenmantel (Alchemilla monticola), Echtes Johanniskraut (Hypericum perforatum), Gamander Ehrenpreis (Veronica chamaedris), Gänseblümchen (Bellis perennis), Gewöhnliche Braunelle (Prunella vulgaris), Gewöhnliches

Hornkraut (Cerastium holosteoides), Kleiner Klappertopf (Rhinanthus minor), Kleiner Klee (Trifolium dubium), Rot-Schwingel (Festuca rubra agg.), Rotes Straußgras (Agrostis capillaris), Scharfer Hahnenfuß (Ranunculus repens), Weidelgras (Lolium perenne), Weißes Labkraut (Galium album), Weißklee (Trifolium repens), Wiesenklee (Trifolium pratense), Wiesen-Knäuelgras (Dactylis glomerata), Wiesen-Löwenzahn (Taraxacum sect. Ruderalia), Wiesen-Platterbse (Lathyrus pratensis), Wiesen-Schafgarbe (Achillea millefolium), Zaunwicke (Vicia sepium).

In Randbereichen treten weiterhin ausdauernde Ruderal-, Saum- und Waldarten wie z.B. Schmalblättriges Weidenröschen (Epilobium angustifolium), Rainkohl (Lapsana communis), Rainfarn (Tanacetum vulgare), Große Brennnessel (Urtica dioica), Fuchs` Hain-Greiskraut (Senecio ovatus), Stinkender Storchschnabel (Geranium robertianum), Quirlblättrige Weißwurz (Polygonatum verticillatum), Flattergras (Milium effusum) und Echte Nelkenwurz (Geum urbanum) hinzu.

Anstelle der Schwimmbecken und Gebäude im Süden liegen derzeit unbewachsene Schotter- und Faulfelsflächen vor. Örtlich breiten sich Initialstadien kurzlebiger Ruderalfluren aus.

- Pflanzenarten: Huflattich (Tussilago farfara), Saat-Mohn (Papaver dubium), Einjähriges Rispengras (Poa annua), Feld-Vergissmeinnicht (Veronica arvensis), Hirtentäschel (Capsella bursa-pastoris), Knäuel-Hornkraut (Cerastium glomeratum), Gewöhnlicher Taubenkropf (Silene vulgaris), Gewöhnliches Leinkraut (Linaria vulgaris) und Kriechender Hahnenfuß (Ranunculus repens).

Das Gelände wird im Norden, Osten und Süden von Ortsstraßen begrenzt, im Westen von Sporteinrichtungen (Fußball, Tennis). Im Norden und Süden folgt Wohnbebauung. Östlich des Geltungsbereichs schließen sich zunächst Kfz-Parkplätze an, im weiteren Verlauf fällt das Gelände steil nach Osten zum Nuhnetal hin ab. Der Hang ist bewaldet trägt Fichtenforsten und einen Bergahornwald, mit Massenvorkommen des Wilden Silberblatts (Lunaria rediviva).

- Fotoübersicht zur Realnutzung

(Aufnahmezeitraum 08/2016)



Abbildung 2: Nordhälfte des Gebiets mit Großbäumen, Freizeitanlagen und Rasenflächen



Abbildung 3: Blick über die recycelten Flächen im Süden des Geländes

Bestandsbeurteilung:

Die Flora wird von allgemein häufigen und weit verbreiteten Ubiquisten dominiert.

Die Realnutzung entspricht überwiegend dem Biotoptyp „Naturnahe Parks und Grünanlagen“. Von besonderer Bedeutung sind die Bestände standortheimischer Laubgehölze, aufgrund ihrer Maturität.

2.2 Strukturdiagnose

Für die Strukturdiagose werden zur Ebene der Bauleitplanung folgende Strukturen nachgesucht.

1. Ast- und Stammhöhlungen sowie Holz- und Rindenspalten aber auch künstliche Nisthilfen, die als Vogel- und Fledermausbrutplätze, Zwischenquartiere oder auch Überwinterungsquartiere dienen können (Sichtung von Besiedelungshinweisen wie Fährten, Nistmaterial, Verkotung, Nahrungsreste).
2. Stehendes und liegendes, vorrangig starkstämmiges Totholz als Brutstätte für Kerbtiere (oberflächliches Absuchen von Fraßgängen, Auswurf, Tierreste).
3. Ansammlungen aus Kompostmaterial, die als Brutstätte für Kerfe und als Rückzugs-und Überwinterungsort für Igel oder Kriechtiere dienen können (Anheben von Belägen, Schürfe).
4. Aufheizpunkte an Gesteinshaufen, Schalungen, oberflächlich erkennbare Erdbauten, erforderlichenfalls mit Endoskopie.
5. Spaltenquartiere, Nischen und Höhlungen an Gebäuderesten (wie 1.), in Verdachtsfällen Einsatz eines bat-scanners der Fa. elekon in Dämmerungsphasen (Ein-/Ausflug an/in potentiellen Spalt- und Höhlenquartieren).

Tabelle 1: Strukturerfassung und Diagnose von dauerhaften Lebensstätten und Tierresten

Struktur:	Befund
Horste, auffällige Freinester	Auf dem Gelände wurden keine Dauerhorste gefunden.
Organischer Zersatz	Auf dem Gelände sind keine relevanten Ansammlungen und Spuren vorhanden.
Offenwasserflächen	Offenwasserflächen sind nicht vorhanden.
Erdbauten, Spalten/ Klüfte, Sonnungspunkte	Die Elemente eines Kinderspielplatzes beinhalten übererdete Kriechröhren und mit Bitumenschalung abgedeckte Sandmulden. Bei einer Inspektion dieser Strukturen waren keine einschlägigen Tierspuren aufzufinden.
Baumhöhlen/ -spalten	Im Norden stocken alte Buchen mit erkennbaren Stammschäden ab ca. 5 m Höhe. Bei näherer Untersuchung zeigte sich, dass die Schäden auf Zwieselausfaulungen geringer Tiefe zurückzuführen sind, in die von oben Wasser eindringt. Die Schäden sind im vorgefundenen Zustand nicht zur Besiedelung durch einschlägige Arten geeignet (siehe nachfolgende Fotobelege). Einige Altbäume zeigen auch Rissbildungen und Anfaulungen im Stammfußbereich. Diese gehen auf Beschälungen zurück und sind ebenfalls noch nicht besiedelt.
Nutzbare Strukturen von Bauwerken	Der Gebäudeabbruch scheint umfassend zu sein, Es konnten keine Fundamente oder Kellergelasse erfasst werden.



Abbildung 4: Altbuche mit Stammschäden(Ansicht und Detail) am Nordrand des Geländes

2.3 Festgestellte Arten

- Vogelwelt

An vier Erhebungsterminen wurden 21 Vogelarten erfasst. Von diesen sind 10 als Brutvögel in den parkartigen Gehölzen kartiert worden, fünf Arten werden als potentielle Brutvögel in den Gehölzstrukturen eingestuft. Sechs weitere Arten sind Nahrungsgäste aus der Siedlungsumgebung und den benachbarten Hangwäldern. Die festgestellten Brutvögel sind Freibrüter und sehr anspruchslose Nischen/Kleinsthöhlenbrüter in Gehölzen. Spezialisierte Arten (Altholz- Höhlen- oder etwa Wiesenbrüter) fehlen aufgrund der Strukturausstattung und wohl auch aufgrund des kurzen Zeitabstands zur Vornutzung des Geländes.

Unter den Vögeln sind keine planungsrelevanten Arten nach den Listen der LANUV (s.u.).

- Sonstige Arten

Weitere einschlägige geschützte/ gefährdete Arten wurden nicht festgestellt.

Tabelle 2: Erfasste Arten mit Status- und Nachweisangaben

Erläuterungen der Tabelle:

- Gefährdung:

B = Deutschlandweit; S = Rote Liste der Vögel im Süderbergland (LANUV 2008);
0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste.

- Schutz

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,
Vogelschutzrichtlinie: VSR I "Schutzgebiete auszuweisen", VSR Z = "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz".
Art. 1 = Pauschalschutz der europäischen Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach der VSR.

- Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW (Stand 15.12.2015)

S = schlecht; U = ungünstig – unzureichend; G = günstig; XX = unbekannt; (+ = nicht planungsrelevant);
Lokale Population gem. LANUV 2012, bearb. FB 21: - = keine Angabe; 0= Vorkommensgebiet; + Populationszentrum.

- Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **/N**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Mögliche Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; x = keine; **()** = eventuell möglich. Arthinweise unter Einbeziehung der Hinweise im internetportal der LANUV in Zusammenarbeit mit der NWO: "Die Brutvögel Nordrein-Westfalens".

Art	RL S/D	VSR FFH	Art-Sch BRD	Erhaltung Trend; lokal	Winterstatus Zusatzhinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (**o**=ausgeprägte Brutplatz-, **r**=Reviertreue), Nachweisangaben	Vorrang-habitat/ **Plan-geb**.
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art.1	§	+	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter mehrfach, in Gehölzen	A/H-S **u**
Blaumeise (Parus caeruleus)	-/-	Art.1	§	+	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen mehrfach, in Anwaldung	S-G-W **u**
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	V/V	Art.1	§	+	Teilzieher, Tieflandart	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter Büsche, auch Kolonien, zweibrütig einmal singend, am Nordwestrand	G-S **(u)**
Buchfink (Fringilla coelebs)	-/-	Art.1	§	+	Jahresvogel Teilzieher	Nistperiode ab 04-06	Gehölzbrüter Freibrüter mehrfach, in Gehölzen	G-S-W **u**
Buntspecht (Dendrocopos major)	-/-	Art.1	§	+	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Höhlenbrüter Gehölze mehrfach, in gehölzreicher Umgebung	G-W **(o)**

Art	RL S/D	VSR FFH	Art-Sch BRD	Erhaltung Trend; lokal	Winterstatus Zusatzhinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (**o**=ausgeprägte Brutplatz-, **r**=Reviertreue), Nachweisangaben	Vorrang-habitat/ **Plan-geb**.
Eichelhäher (Garrulus glandarius)	-/-	Art.1	§	+	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Gehölzbrüter v.a. im Wald mehrfach, im Südwesten	W-G-(S) **(u)**
Fichtenkreuzschnabel (Loxia curvirostra)	-/-	Art.1	§	+	Vagrant, Invasionsart	Nistperiode ab 12!-05	Nadelholzbrüter Freibrüter einmal, im Südwesten	W/N **o**
Girlitz (Serinus serinus)	-/-	Art.1	§	+	Teilzieher	Nistperiode ab 03-05	Freibrüter in gut witterungsgeschützten Gehölzen, meist in geschlossenen Siedlungen einzeln, am Nordrand	S **o**
Grünling (Carduelis chloris)	-/-	Art.1	§	+	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-08	Gehölzbrüter Freibrüter mehrfach, in Gehölzen	G-S **u**
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	-/-	Art.1	§	+	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze Bauten mehrfach, am Nord- und Südrand	G-S **o**
Heckenbraunelle (Prunella modularis)	-/-	Art.1	§	+	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter mehrfach, in Gehölzen	G (S) **u**
Kleiber (Sitta europaea)	-/-	Art.1	§	+	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter Gehölze mehrfach, im Nordwesten	W-G-(S) **(u)**
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art.1	§	+	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08 Zweitbrut!	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen mehrfach, im Norden	W-G-S **(u)**
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	-/-	Art.1	§	+	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter mehrfach, in Gehölzen	W-G-(S) **u**
Rabenkrähe (Corvus corone)	-/-	Art.1	§	+	Strichvogel	Nistperiode ab 03-07	Baumbrüter Freibrüter Horste mehrfach, überall	W-G-(S) **o**
Ringeltaube (Columba palumbus)	-/-	Art.1	§	+	Teilzieher	Nistperiode ab 03-08	Baumbrüter Freibrüter Horste mehrfach, im Norden	W-G-(S) **o**
Rotkehlchen (Erithacus rubecula)	-/-	Art.1	§	+	Teilzieher	Nistperiode ab 03-07	(Hecken)Bodenbrüter Frei-(Nischen)brüter mehrfach, an Randgehölzen	G-(W)-S **u**
Singdrossel (Turdus philomelos)	-/-	Art.1	§	+	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Baumbrüter Freibrüter einzeln, im Südosten	G-W-S/N **u**
Wacholderdrossel (Turdus pilaris)	-/-	Art.1	§	+	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Bodenbrüter, Nestflüchter einzeln, am Ostrand	G-(S) **(u)**
Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)	-/-	Art.1	§	+	Teilzieher Winterrevier	Nistperiode ab 04-07	Nischen(Boden)-brüter Gehölze Spalten mehrfach, in GEhölzen	G-(W-S) **u**
Zilpzalp (Phylloscopus collybita)	-/-	Art.1	§	+	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter bodennah mehrfach, im Norden	G-W-(S) **u**

- Artenpotentiale

Über die tatsächlichen Artnachweise hinaus sind die potentiell in der Umgebung Winterbergs vorkommenden, planungsrelevanten Arten im Sinne einer Risikoabschätzung einzubeziehen. Nach den Listen der LANUV (2014)[2] können im Messtischblatt-Raster auftreten:

Tabelle 3: Risikoabschätzung für potentielle planungsrelevante Arten (gem. LANUV)

Art	Strategie	lokales Habitatangebot und Nachweismöglichkeit	artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung
Fransenfledermaus	Synanthrope, gebäudebezogene Art	Im Geltungsbereich kein Quartierangebot, Jagd möglich	Keine Verbote berührt.

[2] Darstellung und Erläuterung der Schutzgebiete und Schutzgegenstände in Nordrhein http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos

Art	Strategie	lokales Habitatangebot und Nachweismöglichkeit	artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung
Großes Mausohr	"Waldart", mit Quartieren in Gebäuden und auch in Bäumen	Im Geltungsbereich kein Quartierangebot, als Jagdhabitat unwesentlich.	Keine Verbote berührt.
Wasserfledermaus	"Gewässerart", mit Quartieren in Gebäuden, Klüften und auch in Bäumen	Im Geltungsbereich kein Quartierangebot, auch keine erkennbaren Klüfte im Abbruchbereich, als Jagdhabitat ungeeignet.	Keine Verbote berührt.
Zwergfledermaus	Synanthrope, gebäudebezogene Art	Im Geltungsbereich kein Quartierangebot, Jagd möglich.	Keine Verbote berührt.
Haselmaus	gut strukturierte Gehölzbestände	v.a. in Anwaldung im Westen möglich, Nachsuche nach Fraßspuren/ Kobeln negativ: kein tatsächlicher Vorkommenshinweis.	Für kurzfristige Zeiträume keine Verbote berührt.
Gartenrotschwanz	Gehölzstrukturierte Bereiche mit besonderem Bruthöhelnangebot/ Nisthilfen.	Typische Bruthöhlen sind nicht vorhanden.	Keine Verbote berührt.
Habicht	Waldreiche Übergänge mit Altbäumen	Potentielle Horstbäume in der Anwaldung vorhanden, aber keine Horstsichtung.	Für kurzfristige Zeiträume keine Verbote berührt.
Mäusebussard	Waldreiche Übergänge mit Altbäumen	Potentielle Horstbäume in der Anwaldung vorhanden, aber keine Horstsichtung.	Für kurzfristige Zeiträume keine Verbote berührt.
Mehlschwalbe	Synanthrope, an Gebäuden brütende Art	Im Geltungsbereich kein Brutplatzangebot, Jagd möglich.	Keine Verbote berührt.
Rauchschwalbe	Synanthrope, v.a. in Ställen brütende Art	Im Geltungsbereich kein Brutplatzangebot, Jagd möglich.	Keine Verbote berührt.
Rotmilan	Waldreiche Übergänge mit Altbäumen	Potentielle Horstbäume in der Anwaldung vorhanden, aber keine Horstsichtung	Für kurzfristige Zeiträume keine Verbote berührt.
Schleiereule	Synanthrope, an Gebäuden brütende, in Scheunen jagende Art	Im Geltungsbereich kein Brutplatzangebot, als Jagdhabitat unwesentlich.	Keine Verbote berührt.
Sperber	Gegliederte Landschaft mit Dickungen als Brutplatz	Im Geltungsbereich nachrangiges Brutplatzangebot, keine Horstsichtung.	Keine Verbote berührt.
Turmfalke	Kulturfolger, gerne an Gebäuden oder in Krähennestern brütend	Potentielle Horstbäume vorhanden, aber keine Horstsichtung.	Für kurzfristige Zeiträume keine Verbote berührt.
Turteltaube	Gegliederte Landschaft mit Feldgehölzen als Brutplatz	Im Geltungsbereich wegen Siedlungsnähe nur nachrangige Brutplatzeignung; keine Sichtung i.R. der Kartierung.	Für kurzfristige Zeiträume keine Verbote berührt.
Waldkauz	Gegliederte Landschaft mit höhlenreichen Altbäumen als Brutplatz	Im Geltungsbereich kein Brutplatzangebot, Jagd möglich.	Keine Verbote berührt.

Art	Strategie	lokales Habitatangebot und Nachweismöglichkeit	artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung
Waldohreule	Gegliederte Landschaft mit dichten Gehölzen als Brutplatz, im Winter auch in Siedlungsgehölzen	Im Geltungsbereich kein Brutplatz (z.B. Krähennester) erkennbar, keine Kenntnis einer winterliche Schlafgemeinschaft.	Für kurzfristige Zeiträume keine Verbote berührt.
Wespenbussard	Wald und waldreiche Übergänge mit Altbäumen	Aufgrund der guten Habitatangebote der umgebenden Waldlandschaften kein Brutplatzpotential im Gebiet und auch keine Sichtung.	Keine Verbote berührt.

2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang[3] an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich.

Das Plangebiet stellt in Bezug auf den Lebensstätten-Zusammenhang eine gut gegliederte parkartige Struktur im Siedlungszusammenhang von Winterberg dar. Durch die Randlage wird der Artenreichtum v.a. auch durch gelegentliche Nahrungsgäste aus den umgebenden Waldzusammenhängen, gefördert.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Schwellenwerte

3.1 Biotopschutz

Im Geltungsbereich sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope und keine Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie vorhanden.

Lebensraumtypen (LRT) und Lebensstätten i.S. § 19 BNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

3.2 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Verbote der allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG:

> ... Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung (bei sich dort ergebenden konkreten Anforderungen) berücksichtigt (pauschale Freistellung nach § 44(5) BNatSchG).

Berücksichtigung besonders geschützter Arten:

Das am Westrand des Plangebiets nachgewiesene Wilde Silberblatt (Lunaria rediviva) ist eine nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützte Pflanzenart. Eine Bestandsgefährdung wird in der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen NRW (LA-

[3] Die BTDrucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an: "*Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen"*.

Nach dem " Artenschutzleitfaden" im Nachbarland Hessen (HMUELF 2011) "*darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen. ... Der geforderte räumliche Zusammenhang ist von der Mobilität der betroffenen Arten abhängig".*

NUV 2010)[4] nicht angegeben. Neben dem Vorkommen im Plangebiet wächst die Art sehr zahlreich in einem Bergahorn-Hangwald unmittelbar östlich des Untersuchungsraums. Spezielle Erhaltungsmaßnahmen sind darum für die Art bei Beanspruchung eines randlichen Wuchsortes nicht angezeigt.

Fazit:

Für die örtliche Bauleitplanung ergeben sich keine konkreten Anforderungen zur Erhaltung besonders geschützter Arten und Strukturen.

Strenge Artenschutzbestimmungen

Für die festgestellten Vogelarten greift das verschärfte europäische Schutzregime, das mit den §§ 44 u. 19 BNatSchG gefasst ist.

Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den Prüfrahmen.

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,

  1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

  2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

  3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

  5. Bei zulässigen Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB liegt ein Verstoß gegen das Brut- und Ruhestättenverbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen (europäischer Vogelarten) auch gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

- Nach § 19 BNatSchG "Schadensregelung" sind *(auszugsweise bezügl. Bauleitpl.)*

  für Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die *(u.a.)* auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

4 Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken

Auf die **Ebene der Bauleitplanung** ist die gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010 anzuwenden.

Für die Risikoeinschätzung ist maßgeblich, dass keine der erfassten Arten nach LANUV als planungsrelevant einzustufen ist (siehe Tab. 2). Von den potentiellen planungsrelevanten

[4] LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Farn- und Blütenpflanzen – Pteridophyta et Spermatophyta – in Nordrhein-Westfalen. – Online-Version unter https://www.lanuv.nrw.de

Arten des Bezugsraums ist in kurzfristigen Zeiträumen (wenige Jahre) nicht mit einem Vorkommen im Plangebiet zu rechnen (siehe Tab. 3). Für die sog. "Allerweltsarten" ist nach LANUV davon auszugehen, dass in artenschutzrechtlicher Hinsicht regelmäßig nicht betroffen sind, da sie auf lokale Veränderungen entsprechend flexibel reagieren können.

Für die Planung reicht es daher aus, im Folgenden überschlägliche Prognosen zu den Verbotsrisiken zu formulieren.

- **Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb**

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit Planungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, wären denkbar.

Zur Tötung führende Umstände des Anlagenbetriebs (Wohnen, Infrastrukturnutzung) sind dagegen angesichts des geplanten Gebietscharakters nicht einschlägig; die vorhandene Artenausstattung und die Habitate sind noch im Zusammenhang mit der intensiven Vornutzung und den Einwirkungen der umgebenden Siedlungsprägung zu sehen.

- **Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb**

Es können Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit betroffen sein. Relevant sind aber nur erhebliche Störungen, das sind solche, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die festgestellten Arten sind zu den "Allerweltsarten" zu rechnen, die sich offensichtlich unter Vorbelastungsbedingungen angesiedelt haben. Mit der Satzung werden keine Regelungen getroffen, die ein nachhaltiges Abweichen von der Bestandssituation zulassen würden.

- **Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Das Verbot betrifft nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist demnach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. ein einzelnes Nest oder ein Höhlenbaum, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion. Bezogen auf die vorbereitende Planungsebene ist das Erhaltungsgebot auch auf Strukturen anwendbar, die sich nach der Kartierung zur tatsächlichen Nutzung durch die einschlägigen Arten besonders eignen.

Bei "Allerweltsarten" wie den festgestellte Gehölzbrütern, ohne feste Fortpflanzungs- und Ruhestätten, tritt die Beurteilung der ökologischen Funktion in einem großräumlichen Zusammenhang in den Vordergrund. Innerhalb des Habitatzusammenhangs, der im Winterberger Umfeld als ausgesprochen gehölzreich zu beschreiben ist, können Brutvorkommen ausweichen, ohne dass der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert würde.

- **Anforderungen zur Bewältigung von Artenschutzrisiken**

<u>Tötungsverbot:</u>

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene![5]

<u>Störungsverbot:</u>

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

[5] Im Rahmen der baulichen Umsetzung bleiben die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings gültig. Im Zweifel haben die verantwortlich Handelnden die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen, etwa bei der konkreten Feststellung einer Vogelbrut in einem Baustellenbereich.

Zerstörungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

Fazit: Aus den Erhebungen und Analysen zur biologischen Vielfalt sind keine spezifischen Anforderungen an das Bauleitplanverfahren ableitbar.

Artenschutzrechtliche Verbote stehen einer Umsetzung nicht entgegen.

Aufgestellt für die Stadt Winterberg
durch Büro Groß & Hausmann Weimar/Lahn

24.11.2016 Dipl.-Biol. P. Groß

Lageplan zur Bestandsaufnahme